

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I)**  
zum Abbruch- und Bauvorhaben auf dem Werksgelände der  
Fa. BRATA Erprather Mühle in Neuss-Weckhoven



---

**Auftraggeber: BRATA Besitzgesellschaft mbH & Co. KG**  
Erprather Mühle  
41466 Neuss

**Auftragnehmer: Inge Püschel**  
Diplom-Biologin, Diplom-Ökologin

**Stand:** September 2021

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I)**  
zum Abbruch- und Bauvorhaben auf dem Werksgelände der  
Fa. BRATA Erprather Mühle in Neuss-Weckhoven

---

**Auftraggeber: BRATA Besitzgesellschaft mbH & Co. KG**  
Erprather Mühle  
41466 Neuss

**Auftragnehmer: Inge Püschel**  
Diplom-Biologin, Diplom-Ökologin

**Bearbeitung: Inge Püschel**  
Diplom-Biologin, Diplom-Ökologin  
Drosselweg 45, 45473 Mülheim an der Ruhr  
Tel.: 0208-760644

**Brigitte Blenk**  
Diplom-Ökologin, Diplom-Pädagogin  
Am Schlage 9, 58093 Hagen  
Tel.: 02331-3062823

**Stand:** September 2021

### Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Inhalt	Seite
1	Anlass und Methode	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Die räumliche Situation	5
4	Ergebnisse	7
4.1	Der Ortstermin	8
4.2	Die Datenrecherche	8
5	Zusammenfassung	14
6	Literatur	15

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Inhalt	Seite
Titelbild	Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude auf dem Werksgelände Erprather Mühle in Neuss.	
1	Geographische Lage des Plangebietes auf dem Gelände der Erprather Mühle in Neuss-Weckhoven.	5
2	Das Werksgelände Erprather Mühle (mit dem Abbruchgebäude) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ (LSG-4805-0001).	6
3	Darstellung des Abbruchgebäudes auf dem BRATA-Firmengelände in Neuss-Weckhoven.	6
4	Das Abbruchgebäude auf dem Gelände der Erprather Mühle in Neuss.	7
5	Artenschutzrechtlich ggf. relevante Strukturen an dem Abbruchgebäude auf dem Grundstück Erprather Mühle in Neuss-Weckhoven.	8

### Tabellenverzeichnis

Tabelle	Inhalt	Seite
1	Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Biotoptypen im ersten Quadranten des MTB 4806 „Neuss“.	10
	<b>Anhang I:</b> Planungsrelevante Tierarten im ersten Quadranten des Messtischblattes 4806 „Neuss“.	

## 1 Anlass und Methode

Auf dem Werksgelände der Fa. BRATA Besitzgesellschaft mbH & Co. KG (Gemarkung Holzheim, Flur 1, Flurstück 32), Erprather Mühle in Neuss-Weckhoven ist der Neubau einer Schlosserwerkstatt geplant. Hierzu muss ein ehemaliges Wohngebäude entfernt werden. In ihrem Vorbescheid vom 22. Juli 2021 forderte die Stadt Neuss eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (ASP I, ASVP), um vorab zu untersuchen, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt.

Aus diesem Grund fand am 15. September 2021 von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr eine Begehung des Grundstücks statt. Das Abbruchgebäude wurde von innen und außen auf Spuren Gebäude bewohnender, planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten kontrolliert - wie Kot- und Fraßspuren, Mauserfedern, Nester, Lebend- und Totfunde. Außerdem wurden alle beobachteten und/oder verhörten Vogelarten protokolliert.

Mit Hilfe des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV NRW) wurde unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) eine Datenrecherche für den ersten Quadranten des Messtischblattes 4806 „Neuss“ durchgeführt, um Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erhalten.

Weiterhin wurden Informationen von Mitarbeitern der Firma BRATA, der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss, der Herpetofauna NRW und des Säugetieratlas NRW berücksichtigt.

Eine zusätzlich im September 2021 vom LANUV eingeholte @LINFOS-Auskunft sollte dazu dienen, Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) auf dem betrachteten Grundstück und/oder in seiner näheren Umgebung zu erhalten.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29.Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

### **ASP Stufe I: Vorprüfung**

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### **ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

### 3 Die räumliche Situation

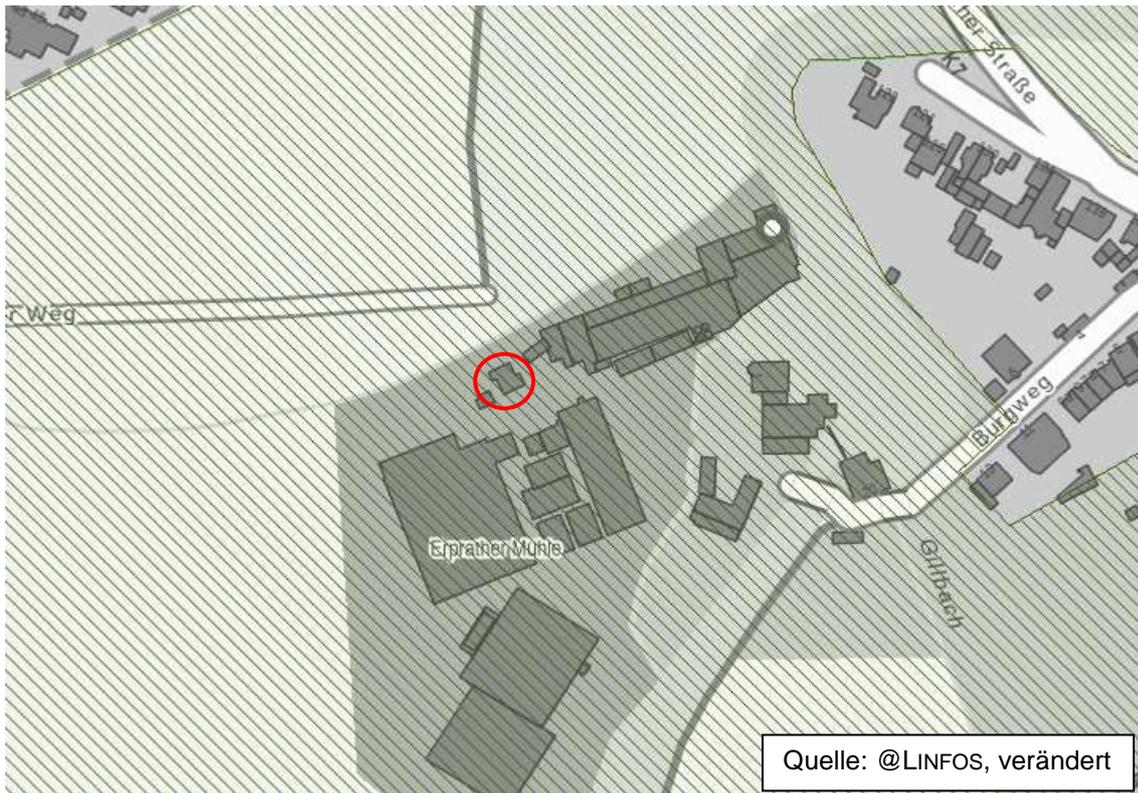
Das Gelände der Erprather Mühle befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Neusser Stadtteils Weckhoven. Das Grundstück ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ (LSG-4805-0001).



**Abb.1:** Geographische Lage des Plangebietes auf dem Gelände der Erprather Mühle in Neuss-Weckhoven.

Das Werksgelände der Fa. BRATA liegt zwischen der Erft und der Alten Erft. Letztere wird hier beidseitig von einem Böschungsgehölz mit u.a. Esche (*Fraxinus excelsior*), Kirsche (*Prunus avium*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Erle (*Alnus sp.*), Weide (*Salix sp.*) und Walnuss (*Juglans regia*) begleitet. Vereinzelt wachsen auch Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Eibe (*Taxus baccata*) und Lebensbaum (*Thuja sp.*), den Unterwuchs bilden Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Efeu (*Hedera helix*).

Der Garten des Plangebietes wird durch einen Gehölzstreifen (das oben beschriebene Böschungsgehölz) von der Alten Erft abgeschirmt, die mehrere Meter unterhalb des Bodenniveaus des Grundstücks entlang des Plangebietes fließt. Darüber hinaus besteht der Garten aus einer Rasenfläche mit Ruderalpflanzen, wie z.B. *Taraxacum officinale*, *Trifolium sp.*, *Polygonum aviculare* und *Bellis perennis*.



**Abb.2:** Das Werksgelände Erprather Mühle (mit dem Abbruchgebäude) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ (LSG-4805-0001).



**Abb.3:** Darstellung des Abbruchgebäudes auf dem BRATA-Firmengelände in Neuss-Weckhoven.



Abb.4: Das Abbruchgebäude auf dem Gelände der Erprather Mühle in Neuss.

Das Abbruchgebäude wird seit März 2021 nicht mehr bewohnt, die Räume stehen leer. Alle Fenster und Türen sind jedoch intakt und verschlossen (Rollladen sind nicht vorhanden), so dass geschützte Kleintiere nicht in die Innenräume gelangen können. Das Dach wurde nach einem Brandschaden (etwa im Jahr 2004) gemäß dem damaligen Stand der Technik vollständig saniert, bis in den First ausgebaut und mit Mineralwolle gedämmt. Der Traufbereich weist eine Verkleidung auf.

#### 4 Ergebnisse

Das Abbruchgebäude auf dem Werksgelände der Fa. BRATA in Neuss ist durch intakte Fenster und Türen gegen ein Eindringen geschützter Kleintiere gesichert. Lediglich wenige Spalten in der Verkleidung des Traufbereichs oder Hohlräume zwischen den Dachziegeln und der Dämmung könnten ggf. geschützten Kleintieren Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten bieten (Abb.5).



**Abb.5:** Artenschutzrechtlich ggf. relevante Strukturen an dem Abbruchgebäude auf dem Grundstück Erprather Mühle in Neuss-Weckhoven.

#### 4.1 Der Ortstermin

Der Ortstermin auf dem Werksgelände der Fa. BRATA in Neuss fand am 15.09.2021 von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr statt (bewölkt, windstill, Lufttemperatur ca. 20°C).

**Im Plangebiet auf dem Grundstück Erprather Mühle in Neuss-Weckhoven und insbesondere an dem zum Abbruch vorgesehenen ehemaligen Wohngebäude wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten gefunden.**

Während des Ortstermins wurden in der Umgebung des Plangebietes mit Amsel (*Turdus merula*), Blau- (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) sechs geschützte Vogelarten beobachtet bzw. verhört. Mitarbeiter der Fa. BRATA stellten Hinweise auf Stockenten (*Anas platyrhynchos*) und überfliegende Graureiher (*Ardea cinerea*) sowie Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) und Nutria (*Myocastor coypus*) und/oder Bisamratte (*Ondatra zibethicus*) bei.

#### 4.2 Die Datenrecherche

Die Datenrecherche unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) lieferte für den ersten Quadranten des Messtischblattes 4806 „Neuss“ 33 planungsrelevante Tierarten (Anhang I). Wird diese Liste auf die Arten eingeschränkt, die die Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“ und „Gebäude“ nutzen können, dann reduziert

sich die Anzahl der hier (zumindest theoretisch) zu betrachtenden planungsrelevanten Tierarten auf 25 (Tabelle 1), fünf Fledermaus- und 20 Vogelarten.

Der Säugetieratlas von Nordrhein-Westfalen nennt dieselben Fledermausarten, die auch das LANUV aufführt (Tab.1), die aktuellsten Nachweise stammen aus den Jahren 2006 bis 2019. Der UNB des Rhein-Kreises Neuss sind Nachweise von Kleinem Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in der Nähe des Plangebietes bekannt. Die @LINFOS-Auskunft weist ebenfalls auf Vorkommen von Zwergfledermäusen an der Erprather Straße sowie von Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*), Wasser- (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus in der Erftaue hin.

Gebäude bewohnende Fledermausarten, wie z.B. die Zwergfledermaus, könnten ggf. hinter der Verkleidung des Traufbereichs oder im Dachaufbau des Abbruchgebäudes geeignete Quartiere finden; charakteristische Spuren (wie Kot, Urin oder Fraßspuren), die auf eine Besiedlung durch Fledermäuse hinweisen, wurden jedoch nicht gefunden. Eine Besiedlung der Innenräume des ehemaligen Wohngebäudes durch Fledermäuse ist aufgrund verschlossener Fenster und Türen sowie fehlender Versteckmöglichkeiten ausgeschlossen.

An dem Abbruchgebäude auf dem BRATA-Firmengelände wurden keine Spuren (wie z. B. Nester, Nistmaterial, Kotspuren, Gewölle oder Federn) gefunden, die auf eine Besiedlung durch planungsrelevante und/oder geschützte Vögel schließen lassen. Das Gebäude ist durch intakte Fenster und Türen gegen ein Eindringen geschützter Vögel gesichert.

Schwalbennester wurden weder an dem Abbruchgebäude, noch an einem der nahegelegenen Betriebsgebäude gefunden. Somit kann keine der in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten an dem Abbruchgebäude einen Nistplatz finden.

Die Herpetofauna NRW nennt für den ersten Quadranten des Messtischblattes 4806 11 Amphibienarten<sup>1</sup>. Die @LINFOS-Auskunft weist drüber hinaus noch auf einen Zauneidechsen-Nachweis (*Lacerta agilis*) an der Melanchthonstraße hin.

---

<sup>1</sup> Berg- (*Triturus alpestris*), Kamm- (*Triturus cristatus*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax sp.*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), See- (*Pelophylax ridibundus*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*).

**Tab.1:** Planungsrelevante Tierarten der Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“ und „Gebäude“ im ersten Quadranten des MTB 4806;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (**G**: günstiger, **U**: ungünstiger, **S**: schlechter Erhaltungszustand [Ez<sub>NRW</sub> ATL]);

Status: Status der Art auf dem MTB 4806; A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum).

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gehölze	Gärten	Gebäude
<b>Säugetiere</b>					
Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu
Fransenfledermaus	A.v.	G	Na	(Na)	FoRu
Kleinabendsegler	A.v.	U	Na	Na	(FoRu)
Rauhautfledermaus	A.v.	G			FoRu
Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu!
<b>Vögel</b>					
Habicht	Bv.	U	(FoRu), Na	Na	
Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	Na	
Eisvogel	Bv.	G		(Na)	
Waldohreule	Bv.	U	Na	Na	
Steinkauz	Bv.	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)		
Bluthänfling	Bv.	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Kuckuck	Bv.	U-	Na	(Na)	
Mehlschwalbe	Bv.	U		Na	FoRu!
Kleinspecht	Bv.	U	Na	Na	
Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu!
Nachtigall	Bv.	U	FoRu!	FoRu	
Pirol	Bv.	S	FoRu	(FoRu)	
Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu
Rebhuhn	Bv.	S		(FoRu)	
Turteltaube	Bv.	S	FoRu	(Na)	
Waldkauz	Bv.	G	Na	Na	FoRu!
Star	Bv.	U		Na	FoRu
Schleiereule	Bv.	G	Na	Na	FoRu!

Auf dem fast vollständig versiegelten Werksgelände finden Amphibien und Reptilien keinen Lebensraum. Der Garten des Plangebietes bietet weder Amphibien noch Reptilien Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Es ist deshalb grundsätzlich nicht anzunehmen, dass das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung dieser Tiergruppen führt, die das allgemeine Lebensrisiko eines Individuums übersteigt.

Die @LINFOS-Auskunft lieferte keine Hinweise auf konkrete Fundorte planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten im Plangebiet bzw. auf dem Werksgelände der Fa. BRATA. Die nächstgelegenen Nachweise beziehen sich auf die Beobachtung von Zwergfledermäusen an der Erprather Straße. In der Erftaue wurden neben Rauhaut- und Wasserfledermäusen ebenfalls Zwergfledermäuse sowie verschiedene Libellenarten (*Calopteryx splendens*, *Lestes viridis*, *Platycnemis pennipes*, *Ischnura elegans*, *Enallagma cyathigerum*, *Aeshna cyanea*, *Aeshna mixta*, *Anax imperator*, *Orthetrum cancellatum* und *Sympetrum striolatum*) nachgewiesen. Hinzu kommen im Altarm Neuhoefgen (BK-4806-0106) Fundorte von Blauer Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Buntspecht (*Dendrocopos major*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*).

Außer den Fledermäusen kann keine der o.g. Tierarten das Plangebiet oder das zum Abbruch vorgesehene Gebäude auf dem Werksgelände der Fa. BRATA besiedeln.

### **Fazit**

Die Ergebnisse der Datenrecherche und des Ortstermins deuten darauf hin, dass von dem Abbruch des ehemaligen Wohngebäudes auf dem Werksgelände der Fa. BRATA u. U. Gebäude bewohnende Fledermäuse (und eventuell auch geschützte Vogelarten, wie z.B. die Blaumeise) betroffen sein könnten, die beispielsweise hinter der Verkleidung des Traufbereichs Quartiere (bzw. Nistplätze) finden.

Zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte sind deshalb die folgenden Fristen einzuhalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

1. Der Abbruch des Gebäudes ist in einer frostfreien Periode außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009).

2. Zu Beginn der Abbrucharbeiten sind die artenschutzrechtlich relevanten Gebäudestrukturen händisch zu öffnen bzw. entfernen. Dabei handelt es sich um die Verkleidung des Traufbereichs und die randständigen Bereiche der Innenverkleidung der Dachschrägen.
3. Bei einer Verlagerung der Abbrucharbeiten in die Brut- und Setzzeiten, ist das Abbruchgebäude noch einmal vollständig durch einen ökologischen Fachgutachter (ggf. durch eine mehrstündige Beobachtung) zu kontrollieren. Die unter Punkt 2 genannten Maßnahmen sind in diesem Fall durch einen ökologischen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren.
4. Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind in Abstimmung mit der UNB der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.
5. Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).
6. Der Fund von Nestern geschützter Vogelarten mit Eiern oder Jungvögeln an/in dem Abbruchgebäude ist ebenfalls sofort der UNB zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet.
7. Nachtbaustellen sind zum Schutz von Insekten und anderen lichtsensiblen Tieren zu vermeiden (gemäß den Vorgaben des § 41a BNatSchG zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“).
8. Beim Neubau sind die Vorgaben der Schweizerischen Vogelschutzwerke Sempach (2012) hinsichtlich des vogelfreundlichen Bauens mit Glas und Licht zu beachten und umzusetzen.

**Der Abbruch des ehemaligen Wohngebäudes auf dem Werksgelände der Fa. BRATA (Erprather Mühle) in Neuss-Weckhoven ist artenschutzrechtlich unbedenklich, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.**

Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass das Abbruch- und Bauvorhaben auf dem Firmengelände Erprather Mühle in Neuss nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt. Das heißt eine erhebliche Störung der lokalen Population, eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

## 5 Zusammenfassung

Das Abbruch- und Bauvorhaben auf dem Werksgelände der Fa. BRATA (Erprather Mühle) in Neuss-Weckhoven erfordert eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP, ASP Stufe I), um vorab zu untersuchen, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt. Aus diesem Grund fand im September 2021 ein Ortstermin statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge können im ersten Quadranten des MTB 4806 33 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I).

**Im Plangebiet und insbesondere an/in dem zum Abbruch vorgesehenen ehemaligen Wohngebäude wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung durch planungsrelevante und/oder geschützte Tierarten gefunden.**

Eventuell könnten jedoch Gebäude bewohnende Fledermäuse (z.B. *Pipistrellus pipistrellus*) und geschützte Kleinvögel, wie z.B. Blaumeisen (*Cyanistes caeruleus*), beispielsweise hinter der Verkleidung des Traufbereichs Quartiere oder Nistplätze finden.

**Das Abbruch- und Bauvorhaben auf dem Gelände Erprather Mühle in Neuss-Weckhoven ist dennoch artenschutzrechtlich unbedenklich, sofern die in Kapitel 4 aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.**

## 6 Literatur und Quellenverzeichnis

### 6.1 Allgemeine Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; [www.BfN.de](http://www.BfN.de), Bonn.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNE, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.

### 6.2 Internetquellen

[www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

[www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de)

[www.saeugeratlas-nrw.lwl.org](http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org)

### 6.3 Gesetze und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB), Stand: neu gefasst durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

**Anhang I:** Planungsrelevante Arten im ersten Quadranten des Messtischblattes 4806 „Neuss“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (**G**: günstiger, **U**: ungünstiger, **S**: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4806. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von Rast- / Wintervorkommen ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	A.v.	S-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	A.v.	U
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Rast/WG	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast/WG	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S